

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 23	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.06.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
28.05.2019	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Altena	470
29.05.2019	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2019	471
03.06.2019	Stadt Iserlohn	Aufstellungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern-Rombrock/Süd“ gem. § 2 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	471
29.05.2019	Stadt Meinerzhagen	6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen	473
29.05.2019	Stadt Plettenberg	Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 18.01.1984 in der Fassung der 20. Änderung vom 29.05.2019	476
23.05.2019	Gemeinde Herscheid	2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“	477
03.06.2019	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	480
28.05.2019	Stadt Hemer	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am 11.06.2019	480

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung /  
amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen  
in der Stadt Altena**

**Gemeinde Altena - Gemarkung Dahle  
Flur 9 - Flurstücke 279 und 998**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014,

in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017,

erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 16.05.2019 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

**vom 13.06.2019 bis 12.07.2019 einschließlich**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 364 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung / amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Abmarkung / amtlichen Bestätigung betroffenen Grundstücke Gemarkung Dahle Flur 9

Flurstücke 279 und 998. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung:

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Lüdenscheid, 28.05.2019

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag

C. Strauch



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)**

am Donnerstag, dem 13.06.2019, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 26.02.2019
2. Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege
3. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Altena über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 06.05.2008
4. Mitteilungen
5. Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 26.02.2019
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 29.05.2019

Kober  
Vorsitzender



**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern-Rombrock/Süd“ gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 19.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern-Rombrock/Süd“ gem. § 2 BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.**

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, durch die Umsetzung des Steuerungsinstrumentes „Vergnügungstättenkonzept“, welches als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB am 30.09.2014 vom Rat der Stadt beschlossen wurde, Planungsrecht zu schaffen.

Der Änderungsbereich umfasst das Industriegebiet Sümmern-Rombrock/Süd. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Für die interessierte Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.06.2019 bis 21.06.2019 einschließlich die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II –Bereich Stadtplanung-, Zimmer 137, zu informieren.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse [bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplandesignentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 03.06.2019

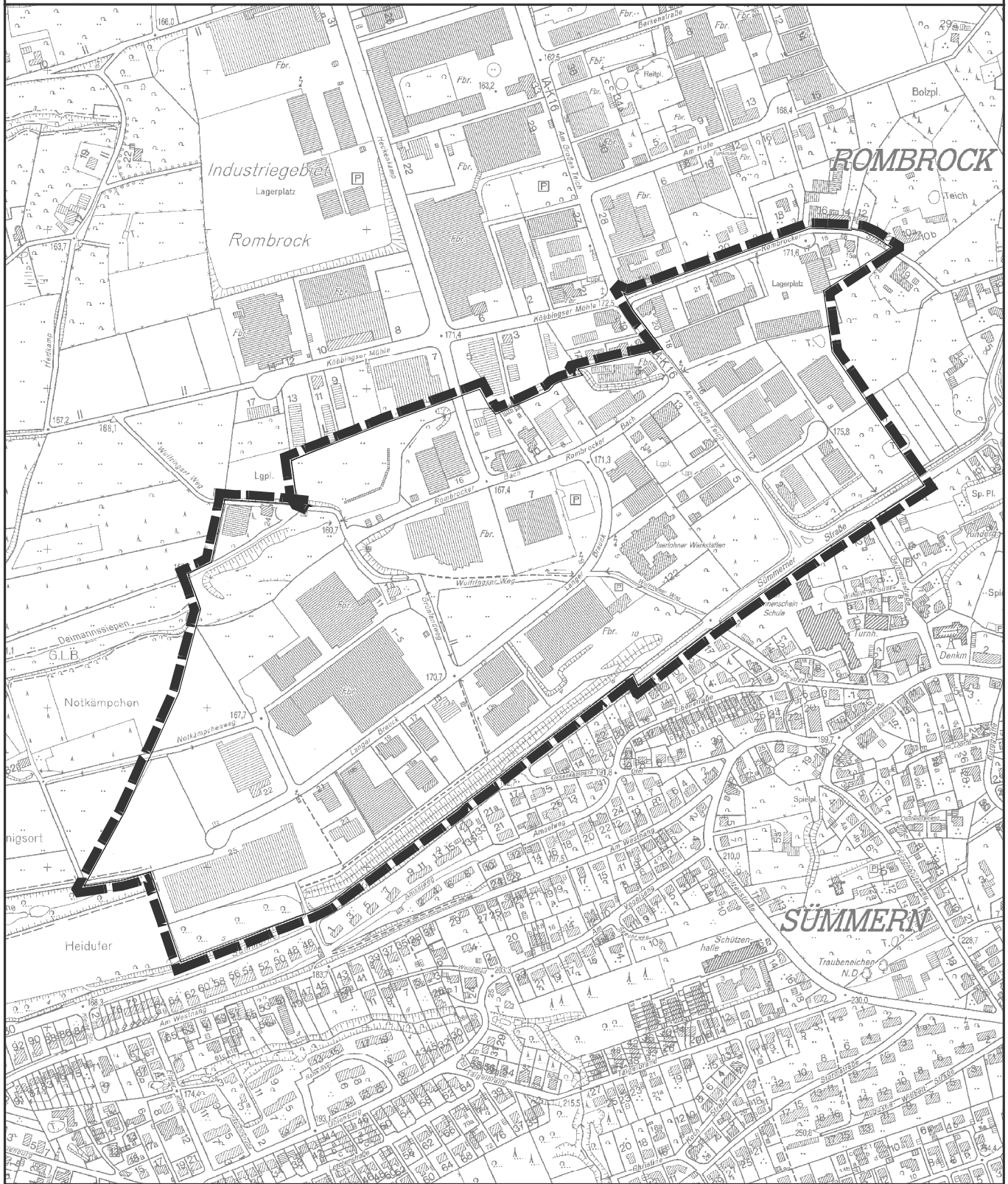
**STADT ISERLOHN**  
Bürgermeister  
In Vertretung

Thorsten Grote  
Stadtbaurat

# Bebauungsplan Nr. 168

## Industriegebiet Sümmer-Rombrock / Süd

### 4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes    **— — — — —**



## **BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Meinerzhagen**

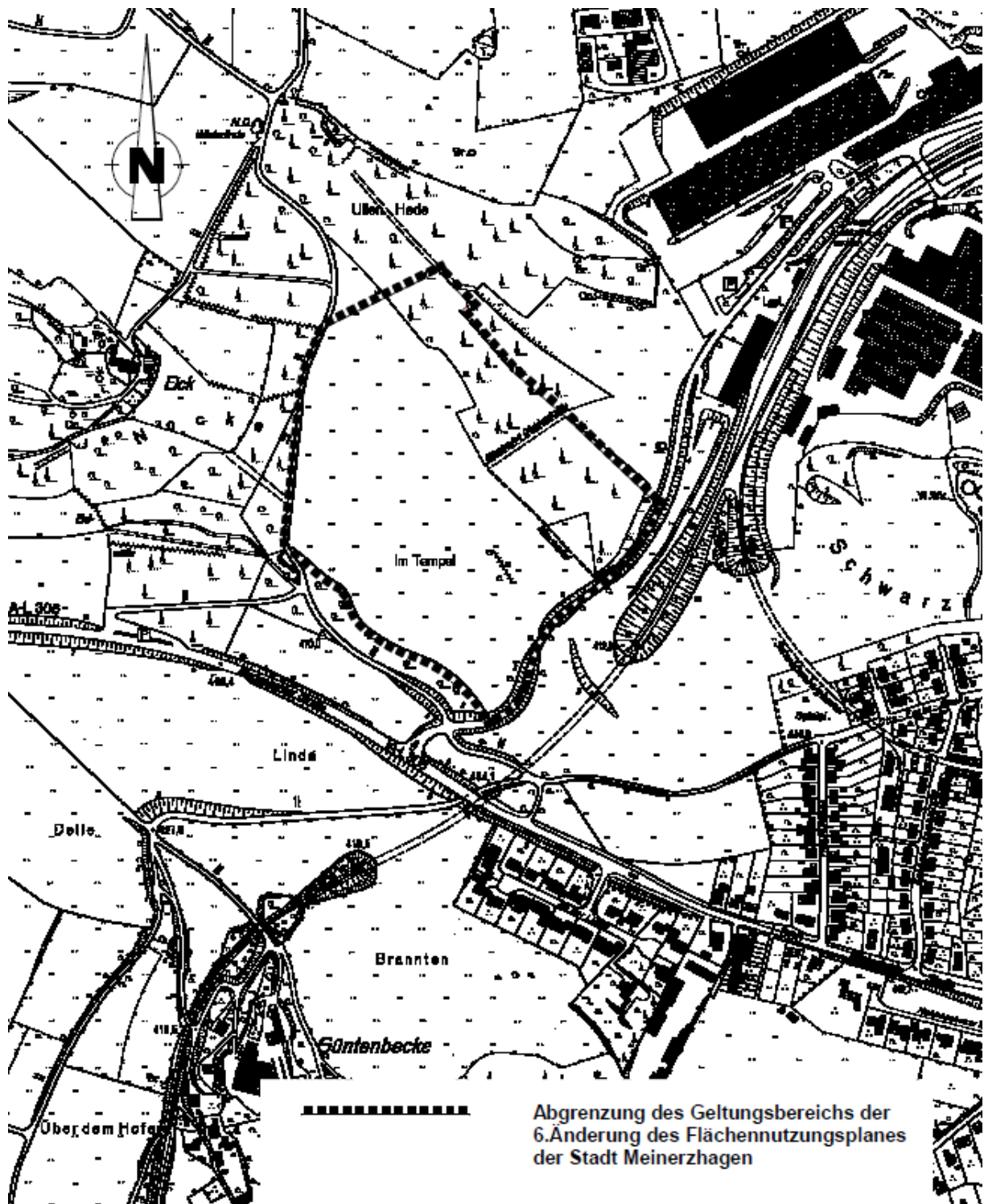
### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen**

- hier:    **A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
          **B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen für eine nordwestlich der Straße „Im Tempel“ gelegene und südlich an die dortigen Produktionsflächen der Fa. Otto Fuchs KG angrenzende, ca. 11 ha große Fläche beschlossen. Planungsziel ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes „An der Wöste“ mit den Produktionsflächen der Fa. Otto Fuchs zu schaffen. Bisher im FNP als „Fläche für Wald“ und als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Flächen sollen dazu künftig die Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ erhalten.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung), das auch tatsächlich landwirtschaftlich bzw. als Wald genutzte Flächen umfasst, liegt nördlich der Marienheider Straße und schließt dort nordöstlich an die Straße „Im Tempel“ an. Im Norden grenzt es an das vorhandene Industriegebiet „An der Wöste“ mit darin befindlichen Produktionshallen der Fa. Fuchs an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung) mit zugehöriger Begründung vom Oktober 2018 inkl. Umweltbericht vom Oktober 2018 in der Zeit vom

**Montag, den 17. Juni 2019 bis Freitag, den 12. Juli 2019**

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Innerhalb dieses Zeitraums haben alle daran Interessierten die Möglichkeit, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen zur Planung können innerhalb des genannten Zeitraums schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@meinerzhagen.de](mailto:stadtplanung@meinerzhagen.de) gesendet werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter „Aktuelle Infos/News/Bekanntmachungen“ in Verbindung mit der auch dort veröffentlichten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Meinerzhagen, den 29.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

**Gebührensatzung für den Krankentransport-  
und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg  
vom 18.01.1984**

in der Fassung der 20. Änderung vom 29.05.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 17.01.1984, 11.06.1985, 03.12.1985, 03.02.1987, 19.04.1988, 20.06.1989, 19.12.1989, 18.12.1990, 17.12.1991, 15.12.1992, 01.03.1994, 04.07.1995, 02.05.2000, 03.03.2009, 01.03.2011, 11.12.2012, 05.03.2013, 09.12.2014, 08.12.2015, 13.12.2016 und 30.04.2019 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

**§ 1**  
Allgemeines

Die Stadt Plettenberg ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 ([GV. NRW. S. 886](#)), in der zurzeit gültigen Fassung, Trägerin ihrer Rettungswache.

**§ 2**  
Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Unfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden unter anderem mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit unter anderem Krankenkraftwagen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

**§ 3**  
Gebühren

Für die mit den Krankentransportfahrzeugen ausgeführten Krankenfahrten beträgt die Gebühr für jede beförderte Person

- |  |          |
|--|----------|
| a) mit einem Rettungswagen (RTW)<br>in der Verordnung als RTW im<br>Sinne des § 2 Abs. 1:                | 792,94 € |
| b) mit einem Rettungswagen (RTW)<br>in der Verordnung als Kranken-<br>transport im Sinne des § 2 Abs. 2: | 769,47 € |

Bei Einsatz eines Notarztes und des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) werden zusätzlich pauschal berechnet:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für den Notarzt                       | 299,88 € |
| b) für das Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) | 631,81 € |

**§ 4**  
Gebührenpflichtige und Haftung

1. Gebührensschuldner ist der Benutzer des Krankentransportfahrzeugs. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden.

**§ 5**  
Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird mit Beendigung der Beförderung fällig. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

**§ 6**  
Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.  
Die 14. Änderungssatzung vom 03.03.2011 tritt am 01.04.2011 in Kraft.  
Die 15. Änderungssatzung vom 12.12.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Die 16. Änderungssatzung vom 06.03.2013 tritt am 01.04.2013 in Kraft.  
Die 17. Änderungssatzung vom 09.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.  
Die 18. Änderungssatzung vom 11.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Die 19. Änderungssatzung vom 14.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Die 20. Änderungssatzung vom 29.05.2019 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

-Kapitain-

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 29.05.2019

Der Bürgermeister

-Schulte-



## **Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid**

### **2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorf-wiesen“**

#### **hier: 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid**

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorf-wiesen“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Der Plan wurde in der Weise geändert, dass ein Teil der ehemaligen Sondergebietsfläche für großflächigen Einzelhandel, der derzeit im Bereich der zu überplanenden Dorf-wiesen liegt, in eine Grünfläche umgewandelt wird. Des Weiteren sollen die nördliche und östliche Teilfläche der Dorf-wiesen, die derzeit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen und als nicht bebaubare Hinterliegergrundstücke zu werten sind, ebenfalls mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und als Grünfläche ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als "Sonderbaufläche" und untergeordnete Teilflächen im Nordosten und im Osten als "Wohnbaufläche" dar. Die vorgesehene Festsetzung als "öffentliche Grünfläche" kann zwar nicht aus diesen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Gemäß § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB besteht im beschleunigten Verfahren dennoch die Möglichkeit, den Bebauungsplan vor Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Voraussetzung ist, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Die vorliegende Planung dient der langfristigen städtebaulichen Ordnung des Gebietes. In diesem Fall kann der Flächennutzungsplan also im Wege der Berichtigung angepasst werden, da durch die Anpassung der Darstellung die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Herscheid nicht beeinträchtigt wird.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, während der Öffnungszeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtskarten.

#### Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

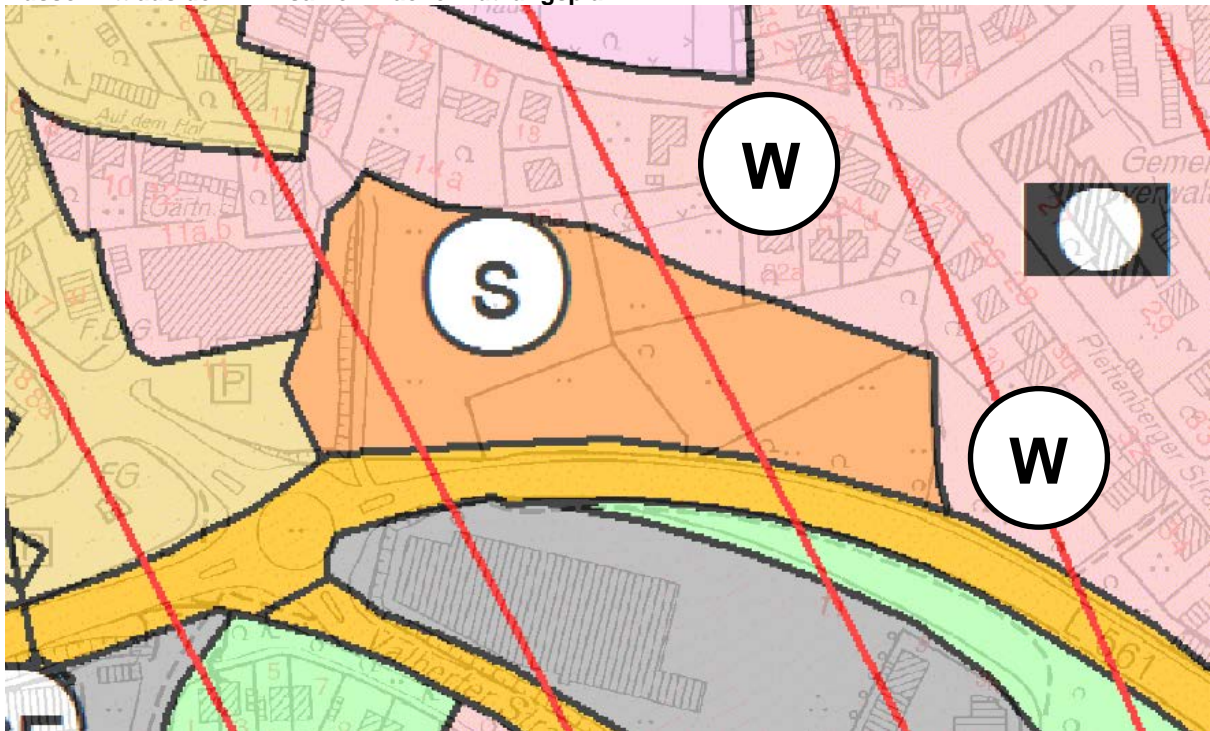
Herscheid, 23. Mai 2019

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



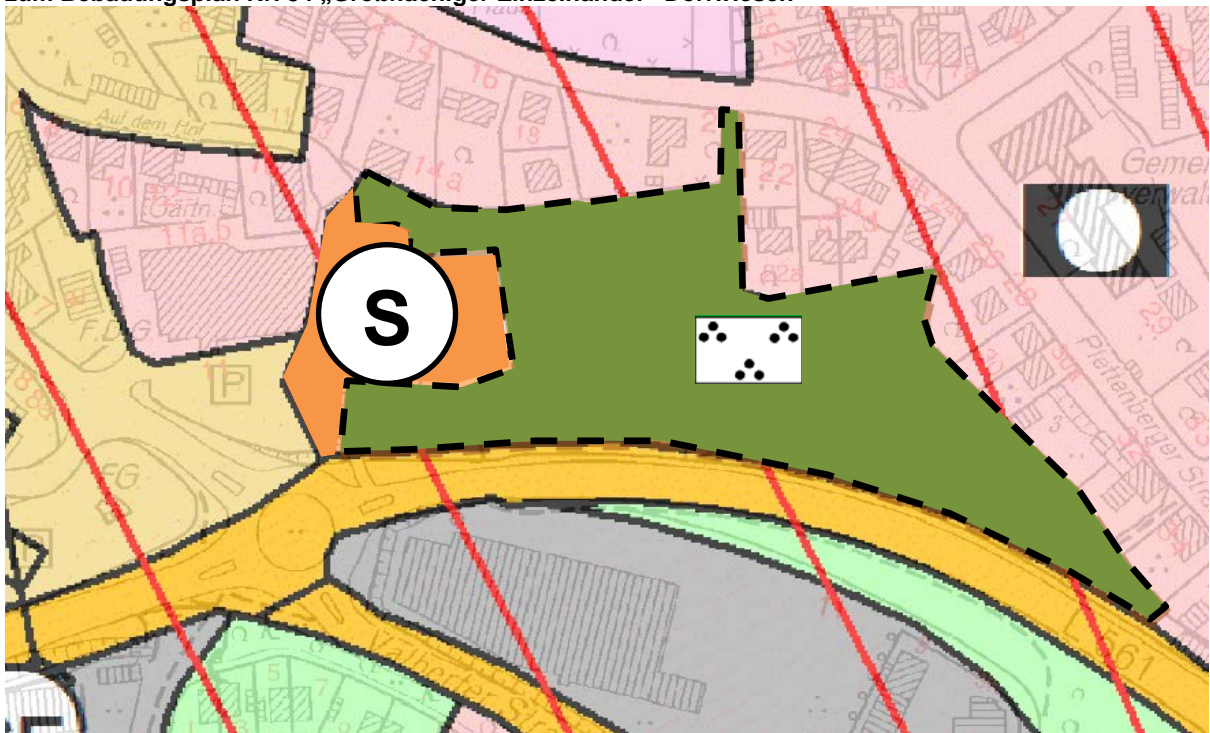
## 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herscheid

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

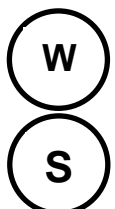


Maßstab 1:2.000

Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
zum Bebauungsplan Nr. 34 „Großflächiger Einzelhandel - Dorfwiesen“



Maßstab 1:2.000



Wohngebiet

Sondergebiet



Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“



Geltungsbereich der 2. Berichtigung

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juni 2019 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**

**BIC: WELADED11S2**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzzeichen** an.

Das Kassenzzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 3. Juni 2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Michael Wojtek  
I. Beigeordneter

**Am Dienstag, dem 11.06.2019, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 43. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung		
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen	
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.05.2019 und Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse	
4.	Eingänge für den Rat	
5.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der GAH-Fraktion Vorlage: 09/2019-1277	
6.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
7.	Anfragen	

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

Im nichtöffentlichen Teil werden vier Personalangelegenheiten behandelt.

Hemer, 28.05.19

gez.  
Michael Heilmann  
Bürgermeister